



## Stellungnahme

Vorstoss Nr. 2021/441

Motion von Rahel Bänziger

Titel: Präzisierung EGStPO bezüglich «Verfahren aus einer Hand»

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

## 1. Begründung

Der Begriff «Strafverfahren aus einer Hand» war im Rahmen der Einführung der schweiz. StPO im Jahr 2011 ein Thema. Vor 2011 waren die Bereiche Untersuchung, welche durch die Statthalterämter wahrgenommen wurden und Anklage, welche durch die alte Staatsanwaltschaft wahrgenommen wurde, getrennt. Das Strafverfahren wurde also nicht von einer, sondern von zwei verschiedenen, zeitlich einander nachgelagerten Behörden geführt. Die Personalüberführung erfolgte damals praktisch stellenneutral (+1.5 Vollzeitäquivalente [FTE]). Plus 1 FTE bezog sich auf die staatsanwaltschaftlichen Funktionen, plus 0.5 FTEs auf neue Aufgaben (wie z.B. internationale Rechtshilfe, Privatklageverfahren). Die FTEs für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte blieben seither praktisch unverändert und wurden einzig im Kontext zur Cybercrimevorlage um 2 FTEs erhöht. Seit 2011 werden sowohl Untersuchung als auch Anklage aus einer Hand, nämlich innerhalb der heutigen Staatsanwaltschaft bewältigt. Die Strafverfahren werden von Staatsanwältinnen/Staatsanwälten geführt. Sie planen die einzelnen Verfahrensschritte, leiten die Untersuchung, erledigen die notwendigen Verfahrenshandlungen, erlassen die Endverfügungen, verfassen die Anklage und vertreten diese vor Gericht. Bei den einzelnen Verfahrenshandlungen im Untersuchungsbereich werden sie von Untersuchungsbeauftragten unterstützt im Sinne einer Assistenz (vgl. Art. 12 EG StPO, in anderen Kantonen sog. Assistenzstaatsanwältinnen/Assistenzstaatsanwälte). Die StPO sieht ausdrücklich vor, dass nach eröffnetem Untersuchungsverfahren auch die Polizei mit einzelnen Verfahrenshandlungen beauftragt werden kann (Art. 312 StPO). Da das Strafprozessrecht abschliessend durch Bundesrecht geregelt ist, kann ein kantonales Gesetz diesbezüglich keine andere Regelung vorsehen. Es findet in der aktuellen Handhabung zudem kein Handwechsel statt. Weder wenn Untersuchungsbeauftragte, noch wenn Polizeifunktionäre Untersuchungshandlungen vornehmen. Beide tun dies immer im Auftrag der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts, welcher oder welchem die Leitung des Verfahrens obliegt. Die Staatsanwaltschaft ist mit der momentanen Besetzung gerade in der Lage, ihren gesetzlichen Auftrag zeitgerecht und effizient zu erfüllen.

Die Schnittstellenproblematik zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, die die Abgrenzung zwischen polizeilichem Ermittlungsverfahren und Vorverfahren sowie die entsprechende Aufgabenteilung zwischen den beiden Organisationen betrifft, ist Gegenstand des Projekts «Organisations-überprüfung Polizei-Staatsanwaltschaft». Ziel ist es, die Schnittstelle zwischen den beiden Behörden zu analysieren, allfälligen Optimierungsbedarf zu erkennen und so zu gestalten, dass die Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen in ihrer Gesamtheit qualitativ hochstehend möglichst effizient und effektiv bei möglichst geringem Personalaufwand vorgenommen werden können. Die erste Etappe des Projekts konnte bereits umgesetzt werden, derzeit läuft die Planung für die zweite Etappe.



Der Regierungsrat ist nicht bereit den Vorstoss als Motion entgegenzunehmen. Er ist aber gerne bereit, über die Umsetzung des Projekts «Schnittstelle Polizei-Staatsanwaltschaft» im Rahmen einer Postulatsbeantwortung zu berichten. Gesetzesänderungen und insbesondere eine Präzisierung des EG StPO sind in diesem Zusammenhang weder notwendig noch zielführend.